

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2010/62 vom 7. März 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2010_62

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2010/62 du 7 mars 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2010/62 del 7 marzo 2011

Regeste

Art. 43 ATSG: Bei der Beurteilung von Unfallfolgen kann nicht auf psychiatrische Diagnosen in Berichten orthopädischer Chirurgen abgestellt werden. Wenn Anhaltspunkte für unfallbedingte psychische Gesundheitsbeeinträchtigungen bestehen, trifft die Unfallversicherung eine entsprechende Abklärungspflicht (psychiatrische Begutachtung der versicherten Person) (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 7. März 2011, UV 2010/62).

Erwägungen

E. 1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin den Sachverhalt, insbesondere den medizinischen, genügend abgeklärt hat, ob sie den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin per 1. April 2010 prüfen durfte und ob sie einen solchen zu Recht verneint hat.

E. 2

2.1 Das Sozialversicherungsverfahren ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach hat die Verwaltung (vgl. Art. 43 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]) und im Beschwerdefall das Gericht (vgl. Art. 61 lit. c ATSG) von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 193 E. 2 S. 195 und BGE 122 V 157 E. 1a S. 158 je mit Hinweisen; vgl. auch BGE 130 I 180 E. 3.2 S. 183f.). Der Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinn der Beweisführungslast begriffsnotwendig aus. Im Sozialversicherungsprozess tragen mithin die Parteien die Beweislast nur insofern, als im Fall der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Eine Umkehr der Beweislast findet allerdings dann statt, wenn sich der entsprechende Nachweis aus Gründen nicht (mehr) erbringen lässt, welche der Versicherer bzw. die Gegenpartei zu verantworten hat (vgl. BGE 114 III 51 E. 4 am Ende S. 55 mit Hinweisen und Urteile des Bundesgerichts 8C_762/2008 vom 7. Mai 2009 sowie U 509/05 vom 18. Oktober 2006 E. 1.2 mit Hinweisen). Diese Beweisregeln greifen jedoch erst dann Platz, wenn die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht dem Untersuchungsgrundsatz rechtsgenügend nachgekommen sind bzw. es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (vgl. BGE 117 V 261 E. 3b S. 264 mit Hinweisen; RKUV 1994 Nr. U 206 E. 3b S. 328). 2.2 Die geltenden Regelungen bezüglich des Anspruchs auf

eine Invalidenrente der Unfallversicherung und die Invaliditätsbemessung (E. 2a), über den Beginn des allfälligen Rentenanspruchs (E. 2b) und über den Beweiswert von medizinischen Berichten (E. 2c) hat die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid zutreffend dargestellt. Das Gleiche gilt auch für die Ausführungen bezüglich des adäquaten Kausalzusammenhangs von psychischen Gesundheitsbeeinträchtigungen zum Unfallereignis (E. 6a). Darauf kann verwiesen werden.

E. 3

3.1 Bereits im Austrittsbericht vom 31. März 2008 der Klinik für Orthopädische Chirurgie am Kantonsspital St. Gallen erwähnten die behandelnden Ärzte als Diagnose auch eine depressive Verstimmung (UV-act. 7). In den Berichten über die Nachkontrollen vom 25. April, 27. Mai und 4. Juli 2008 wurde diese Diagnose jeweils wiederholt (UV-act. 13 bis 15). Im Austrittsbericht vom 21. Juli 2008 zur Materialentfernung am linken Fuss wurde erstmals die Diagnose Depression genannt, die dann in den Berichten vom 2. und 30. September 2008 sowie 5. Februar 2009 wiederholt wurde (UV-act. 17, 21, 25, 46). Anlässlich der Nachkontrolle vom 8. April 2009 (nach der Plattenosteosynthese der Clavicula) erwähnten die Ärzte der Klinik für Orthopädische Chirurgie des Kantonsspitals St. Gallen neben den körperlichen Beeinträchtigungen erstmals auch versicherungsrechtliche Schwierigkeiten und beschrieben eine Verschlechterung der depressiven Verstimmung durch die Umstände, wobei sie die depressive Verstimmung ohne weitere Begründung als vorbestehend bezeichneten. Aus dem Bericht vom 9. April 2009 geht nicht hervor, auf welchen Zeitpunkt sich das "vorbestehend" bezieht (UV-act. 53). Dr. C. ___ hielt im Bericht vom 29. Mai 2009 die Diagnose reaktive Depression als fremdanamnestisch fest (UV-act. 60). Bei der Untersuchung vom 12. August 2009 bezüglich der zumutbaren Arbeitstätigkeit beschränkte er sich auftragsgemäss auf somatische Unfallfolgen (UV-act. 75 f.). Im Bericht über die Abschlussuntersuchung vom 20. Januar 2010 erwähnte der Kreisarzt die Schwierigkeiten der Versicherten bei der Unfallverarbeitung und die Diagnose Depression in den Berichten des Kantonsspitals St. Gallen, schilderte im Übrigen aber lediglich die somatischen Gesundheitsbeeinträchtigungen und ihre Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit der Versicherten (UV-act. 110). In der Stellungnahme vom 24. Februar 2010 führte er mit Verweis auf den beigelegten Ausdruck Posttraumatische Verbitterungsstörung aus Wikipedia und einen dort enthaltenen Literaturhinweis aus, bei den verschiedenen Vorstellungen der Versicherten habe der Eindruck entstehen müssen, dass sich im Gefolge persönlicher Schicksalsschläge eine "Posttraumatische Verbitterungsstörung" etabliert habe, deren Beeinfluss- und Therapierbarkeit sehr erschwert sei (UV-act. 121). Alle psychiatrischen Diagnosen (depressive Verstimmung, Depression und posttraumatische Verbitterungsstörung), die sich in den Akten finden, stammen somit von orthopädischen Chirurgen. Es ist nicht dokumentiert, dass die Beschwerdeführerin psychosomatisch, psychiatrisch oder psychologisch untersucht oder gar begutachtet wurde. Entsprechend kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die erwähnten psychiatrischen Diagnosen von Fachpersonen stammen.

3.2 Die natürliche Kausalität der psychischen Gesundheitsbeeinträchtigungen der Beschwerdeführerin kann mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (vgl. Th. Locher, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 3. Aufl. 2003, S. 451 f.) weder bejaht noch verneint werden. Dazu fehlen insbesondere Diagnose und Kausalitätsbeurteilung einer psychiatrisch qualifizierten Fachperson. Daneben müssten die verschiedenen Faktoren, die die Beschwerdeführerin psychisch belastet haben sollen, teilweise genauer abgeklärt werden.

Ohne diese Unterlagen können die Unfallfolgen nicht umfassend beurteilt werden. Das gilt sowohl für die Umschreibung der zumutbaren Arbeitstätigkeit als auch für deren wirtschaftliche Beurteilung und insbesondere die diesbezügliche Prüfung der adäquaten Kausalität. Dazu sind die Akten zunächst zu ergänzen durch Berichte von Dr. med. E.____, Facharzt FMH für Chirurgie, der über die unfallnahe hausärztliche Behandlung der Beschwerdeführerin und einen allfälligen psychiatrischen Vorzustand Auskunft geben kann. Weiter sind vom späteren Hausarzt Dr. D.____ Berichte einzuverlangen, die über seine Behandlung zwischen der ersten Konsultation der Beschwerdeführerin bei ihm und seinem Bericht vom 18. Mai 2009 (UV-act. 57; mehr als ein Jahr nach dem Unfall erstellt) Auskunft geben. Und schliesslich ist ein psychiatrisches Gutachten einzuholen. Zu diesem Zweck und zur anschliessenden erneuten Prüfung des Anspruchs der Beschwerdeführerin auf weitere Leistungen der Unfallversicherung und neuer Verfügung ist die Streitsache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Sollte sich die Beschwerdeführerin zwischenzeitlich zur Konsultation und Behandlung bei einer psychiatrischen Fachperson entschieden haben (bei der telefonischen Rückfrage der Suva an Dr. D.____ war diesbezüglich noch von weiterer Bedenkzeit die Rede [UV-act. 75 vom 28. Juli 2009]), wären bei dieser ebenfalls Berichte einzuverlangen.

E. 4

4.1 Erst bei Vorliegen des psychiatrischen Gutachtens kann der Zeitpunkt der Einstellung der vorübergehenden Leistungen bzw. des Rentenbeginns abschliessend beurteilt werden. Sofern er dann einzig unter dem Gesichtspunkt der somatischen Gesundheitsbeeinträchtigungen zu betrachten ist, wären der 31. März bzw. 1. April 2010 nicht zu beanstanden. Damals stand fest, dass von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des körperlichen Gesundheitszustands mehr zu erwarten war und die IV keine Eingliederungsmassnahmen durchführen würde (Art. 19 Abs. 1 UVG; UV-act. 103). Zudem dienen Metallentfernungen, wie bei der Beschwerdeführerin am 12. Juli 2010 durchgeführt (UV-act. 136), in aller Regel nicht einer (wesentlichen) Verbesserung des Gesundheitszustands und der Arbeitsfähigkeit und müssen keineswegs in jedem Fall vorgenommen werden (vgl. A. Debrunner, Orthopädie - Orthopädische Chirurgie, 4. Aufl. 2002, S. 101, S. 362 f., S. 677 f.). Im Bericht über die Nachkontrolle vom 8. Juli 2009 nannten die Ärzte der Klinik für Orthopädische Chirurgie am Kantonsspital St. Gallen denn auch lediglich den frühesten Termin für die Metallentfernung, sollte die Patientin durch die Lage der Platte gestört sein (UV-act. 69). Die Operation vom 12. Juli 2010 erfolgte auf ausdrücklichen Wunsch der Patientin (UV-act. 132) und die Ärzte bezeichneten den Eingriff als elektiv (UV-act. 136).

4.2 Anders als die psychischen Gesundheitsbeeinträchtigungen der Beschwerdeführerin sind die körperlichen genügend abgeklärt und in den vorhandenen Berichten des Kantonsspitals St. Gallen und von Kreisarzt Dr. C.____ umfassend dokumentiert. Es ist nicht anzunehmen, dass diesbezügliche weitere Abklärungen für die Beurteilung des vorliegend relevanten Sachverhalts neue Erkenntnisse bringen, weshalb darauf verzichtet werden kann (antizipierte Beweiswürdigung; vgl. BGE 131 I 153 E. 3 S. 157 und Urteil des Bundesgerichts 8C_956/2009 vom 9. März 2010 E. 4.2, je mit Hinweisen). Nach der in BGE 135 V 465 (E. 4 S. 467 ff.) bestätigten Rechtsprechung hat die versicherte Person auch keinen Anspruch auf eine externe Begutachtung, wenn auf korrekt erhobene Beweise abgestellt wurde, zu denen auch Berichte versicherungsinterner Ärztinnen und Ärzte gehören. - Somatisch sind Zustände nach einer zunächst konservativ, am 20. Februar 2009 mit Plattenosteosynthese behandelten Claviculafraktur links, nach beidseitigen

Lungenkontusionen, nach Fraktur des Sternums, nach Frakturen am rechten Mittelfuss, nach einer Lisfranc-Luxationsfraktur links, die reponiert und am 14. März 2008 osteosynthetisch behandelt worden war (mit zwischenzeitlicher Metallentfernung), sowie nach einer suprapatellären Weichteilverletzung am linken Knie dokumentiert (UV-act. 80, 110). Aus orthopädischer Sicht können einzig die chronischen Schmerzen am linken Fuss erklärt und als Unfallfolge akzeptiert werden; die übrigen Verletzungen stellen sich als vollständig ausgeheilt dar (vgl. UV-act. 110 S. 5, 132).

E. 5

5.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 28. Juni 2010 teilweise gutzuheissen und die Streitsache zu ergänzender Abklärung im Sinn der Erwägungen und anschliessend neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 5.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Partei hingegen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Als volles Obsiegen gilt auch die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zwecks ergänzender Abklärungen (BGE 127 V 228 E. 2b/bb am Ende S. 234). Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und der eingereichten Rechtsschriften rechtfertigt es sich, die Parteientschädigung auf pauschal Fr. 4'000.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzulegen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In teilweiser Guttheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 28. Juni 2010 aufgehoben und die Streitsache zu ergänzenden Abklärungen im Sinn der Erwägungen und anschliessend neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit Fr. 4'000.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.